

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :
Druckdatum :

12.08.2022
11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

blizz-z Farbvertiefer für Naturstein

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Gemisch, Imprägnierung, Enthält: organische Lösungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : blizz-z Handwerk Direkt GmbH

Straße : Sommerauer Str. 14

Postleitzahl/Ort : 91555 Feuchtwangen

Land : GERMANY

Auskunftgebender Bereich:

Telefon : +49 (0) 9852 / 61 62 19-0

E-Mail : info@blizz-z.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland: +49 (0) 361 73073-0 (GGIZ Erfurt, 24 h in Deutsch und Englisch)

Österreich: +43 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 ; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten : Kategorie 3 ; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2 ; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2 ; Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3 ; H335 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3 ; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Asp. Tox. 1 ; H304 - Aspirationsgefahr : Kategorie 1 ; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Aquatic Chronic 3 ; H412 - Gewässergefährdend : Chronisch 3 ; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Bemerkung

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Sicherheitsdatenblatt**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig****Überarbeitet am :**

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Flamme (GHS02) · Gesundheitsgefahr (GHS08) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-95-6)

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokaler und nationaler Vorschriften entsorgen.

Andere Kennzeichnung**2.3 Sonstige Gefahren****Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen**

Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich. Dieses Material kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung und elektronische Geräte wie Handys, Computer und Pager, die nicht als eigensicher zugelassen sind) entzündet werden.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

2.4 Zusätzliche Hinweise

siehe Abschnitt 12.5

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2 Gemische****Gefährliche Inhaltsstoffe**

XYLOL (ISOMERENGEMISCH) ; REACH-Nr. : 01-2119488216-32-xxxx ; EG-Nr. : 215-535-7; CAS-Nr. : 1330-20-7

Gewichtsanteil : $\geq 30 - < 35\%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Acute Tox. 4 ; H312 Acute Tox. 4 ; H332 Skin Irrit. 2 ; H315

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 2 % Aromaten ; REACH-Nr. : 01-2119463258-33-xxxx ; EG-Nr. : 919-857-5; CAS-Nr. : (64742-48-9)

Gewichtsanteil : $\geq 25 - < 30\%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H336 EUH066

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten ; REACH-Nr. : 01-2119455851-35-xxxx ; EG-Nr. : 918-668-5; CAS-Nr. : (64742-95-6)

Gewichtsanteil : $\geq 15 - < 20\%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H335 STOT SE 3 ; H336 Aquatic Chronic 2 ; H411 EUH066

ETHYLBENZOL ; REACH-Nr. : 01-2119489370-35 ; EG-Nr. : 202-849-4; CAS-Nr. : 100-41-4

Gewichtsanteil : $\geq 5 - < 10\%$

Sicherheitsdatenblatt**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig****Überarbeitet am :**

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 (Hörorgane) Acute Tox. 4 ; H332 Aquatic Chronic 3 ; H412

ETHYLACETAT ; REACH-Nr. : 01-2119475103-46-xxxx ; EG-Nr. : 205-500-4; CAS-Nr. : 141-78-6

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 5\%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H336 EUH066

TETRAETHYLSILIKAT ; REACH-Nr. : 01-2119496195-28-xxxx ; EG-Nr. : 201-083-8; CAS-Nr. : 78-10-4

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 5\%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Acute Tox. 4 ; H332 Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H335

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 aufgeführt sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

< 0,1 % Benzol, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI; J, P

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Hinweise für den Arzt**

Symptomatische Behandlung.

Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Schaum Kohlendioxid (CO2) BC-Pulver ABC-Pulver Wassersprühstrahl

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzauszug tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Ausbreitung des Gases besonders am Boden (schwerer als Luft) und in Windrichtung beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Brandabschutzmaßnahmen

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Das Produkt ist: Brennbar

Brandklasse : B

Vor Gebrauch gut schütteln nein

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Sicherheitsdatenblatt**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig****Überarbeitet am :**

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Zusammenlagerungshinweise**Lagerklasse (TRGS 510) :** 3**Vor Frost schützen** nein**Empfohlene Lagertemperatur** 5 - 25 °C**Weitere Angaben zu Lagerbedingungen**

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen**Empfehlung**

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte**

XYOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	BAT (D)
Parameter :	Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert :	2 g/l
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	KZG (D)
Grenzwert :	200 ppm / 870 mg/m ³
Bemerkung :	H, B
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	MAK (D)
Grenzwert :	100 ppm / 435 mg/m ³
Bemerkung :	H, B
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Grenzwert :	50 ppm / 220 mg/m ³
Spitzenbegrenzung :	2(II)
Bemerkung :	H
Version :	04.11.2017
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 903 (D)
Parameter :	Xylol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert :	1,5 mg/l
Version :	31.03.2004
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 903 (D)
Parameter :	Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert :	2 g/l
Version :	31.03.2004
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (EC)
Grenzwert :	100 ppm / 442 mg/m ³
Bemerkung :	H
Version :	08.06.2000
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (EC)
Grenzwert :	50 ppm / 221 mg/m ³
Bemerkung :	H
Version :	08.06.2000

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZG (D)

Sicherheitsdatenblatt**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig****Überarbeitet am :**

12.08.2022

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Druckdatum :

11.12.2023

Grenzwert :	100 ppm / 600 mg/m ³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	MAK (D)
Grenzwert :	50 ppm / 300 mg/m ³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Grenzwert :	300 mg/m ³
Spitzenbegrenzung :	2(II)
Version :	
ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	BAT (D)
Parameter :	Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert :	600 mg/g Kreatinin
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	KZG (D)
Grenzwert :	50 ppm / 220 mg/m ³
Bemerkung :	H, OL, B
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	MAK (D)
Grenzwert :	50 ppm / 220 mg/m ³
Bemerkung :	H, OL, B
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Grenzwert :	20 ppm / 88 mg/m ³
Spitzenbegrenzung :	2(II)
Bemerkung :	H, Y
Version :	23.06.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 903 (D)
Parameter :	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert :	250 mg/g Kreatinin
Version :	25.02.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (EC)
Grenzwert :	200 ppm / 884 mg/m ³
Bemerkung :	Skin
Version :	20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (EC)
Grenzwert :	100 ppm / 442 mg/m ³
Bemerkung :	Skin
Version :	20.06.2019
ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	KZG (D)
Grenzwert :	400 ppm / 1460 mg/m ³
Bemerkung :	SSc
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	MAK (D)
Grenzwert :	200 ppm / 730 mg/m ³
Bemerkung :	SSc
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Grenzwert :	200 ppm / 730 mg/m ³
Spitzenbegrenzung :	2(I)
Bemerkung :	Y
Version :	23.06.2022
TETRAETHYLSILIKAT ; CAS-Nr. : 78-10-4	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Grenzwert :	1,4 ppm / 12 mg/m ³

Sicherheitsdatenblatt**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig****Überarbeitet am :** 12.08.2022
Druckdatum : 11.12.2023**Version (Überarbeitung) :**

5.2.1 (5.2.0)

Spitzenbegrenzung : 1(I)
Version : 23.06.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 44 mg/m³ / 5 ppm
Version : 20.06.2019

DNEL-/PNEC-Werte**DNEL/DMEL**

XYLOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 108 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 14,8 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1,6 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 289 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 180 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 77 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische , < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9)

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 125 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 125 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 185 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 208 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 871 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-95-6)

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Grenzwert :	32 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	11 mg/kg
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Oral
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	11 mg/kg
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	25 mg/kg
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	150 mg/m ³
ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4	
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Oral
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	1,6 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	15 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	293 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	180 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	77 mg/m ³
ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6	
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Oral
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	4,5 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	734 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	37 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	367 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Druckdatum :

11.12.2023

Grenzwert :	734 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	1468 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	1468 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	63 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	734 mg/m ³
TETRAETHYLSILIKAT ; CAS-Nr. : 78-10-4	
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	25 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	25 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	8,4 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	8,4 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	25 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	25 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	85 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	85 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	12,1 mg/kg/d
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	12,1 mg/kg/d

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Druckdatum :

11.12.2023

Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	85 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	85 mg/m ³

PNEC

XYLOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert :	0,327 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)
Grenzwert :	0,327 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert :	0,327 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert :	12,46 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert :	12,46 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Grenzwert :	6,58 mg/l

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert :	0,1 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert :	0,01 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert :	13,7 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert :	1,37 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Boden)
Grenzwert :	2,68 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Grenzwert :	9,6 mg/l

ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6

Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert :	0,24 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)
Grenzwert :	1,65 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert :	0,024 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert :	1,15 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert :	0,115 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Boden)
Grenzwert :	0,148 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Grenzwert :	650 mg/l

TETRAETHYLSILIKAT ; CAS-Nr. : 78-10-4

Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert :	0,192 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert :	0,0192 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert :	0,18 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Grenzwert :	0,018 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Boden)
Grenzwert :	0,05 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Grenzwert :	4000 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Persönliche Schutzausrüstung**Augen-/Gesichtsschutz****Geeigneter Augenschutz**

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

Erforderliche Eigenschaften

DIN EN 166

Hautschutz**Handschutz****Geeigneter Handschuhtyp** : Stulpenhandschuhe**Geeignetes Material** : Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente. FKM (Fluorkautschuk), 0,7mm, >8h;**Erforderliche Eigenschaften** : EN ISO 374**Empfohlene Handschuhfabrikate** : Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.**Zusätzliche Handschutzmaßnahmen** : Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.**Bemerkung** : Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Körperschutz

Schutzkleidung.

Geeigneter Körperschutz : Chemikalienschutanzug Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe**Erforderliche Eigenschaften** : antistatisch.

Schutzkleidung. : DIN EN 13034 DIN EN 14605

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe : DIN EN ISO 20345

Bemerkung : Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.**Atemschutz**

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung, hohen Konzentrationen Sprühverfahren

Geeignetes Atemschutzgerät

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Kombinationsfiltergerät (EN 14387) ABEK-P1 (EN14387)

Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Aussehen : Flüssig**Farbe :** farblos**Geruch :** nach Lösungsmittel**Sicherheitstechnische Kenngrößen**

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	(1013 hPa)	<	-18	°C	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	ca.	143	°C	
Zersetzungstemperatur :	(1013 hPa)		nicht bestimmt		
Flammpunkt :		ca.	26	°C	closed cup (EN ISO 3679)
Zündtemperatur :			nicht bestimmt		
Weiterbrennbarkeit			Ja		UN Test L2:Sustained combustibility test
Untere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Obere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Dampfdruck :	(50 °C)	<	3000	hPa	
Dichte :	(20 °C)		0,86	g/cm ³	Pyknometer (DIN EN ISO 2811-1)
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3	%	Test L1: Solvent separation test (UN)
Wasserlöslichkeit	(20 °C)		hydrolysiert		
pH-Wert :			nicht anwendbar		DIN 19268 (Gemisch)
log P O/W :			nicht bestimmt		ISO-Becher 4 mm (DIN EN ISO 2431)
Auslaufzeit :	(23 °C)	ca.	14	s	
Geruchsschwelle :			nicht bestimmt		
Verdampfungsgeschwindigkeit :			nicht bestimmt		
VOC Gehalt-EG			87,4	Gew-%	*
VOC-Gehalt (EG) :			747	g/l	*
VOC-Frankreich			A+		Décret no 2011-321 du 23 mars 2011

(* VOC-EG = „flüchtige organische Verbindung (VOC)“ eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in g/L)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente:

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkanacyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten (CAS:64742-48-9)

Untere Explosionsgrenze (Vol-%): 0,6

Obere Explosionsgrenze (Vol-%): 6,0

log P O/W: 5,0 - 6,7

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter :	LD50 (XYLOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	8700 mg/kg
Parameter :	LD50 (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische , < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9))
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 5000 mg/kg
Parameter :	LD50 (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-95-6))
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 2000 - 5000 mg/kg
Parameter :	LD50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	3500 mg/kg
Parameter :	LD50 (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	5600 mg/kg
Parameter :	LD50 (TETRAETHYLSILIKAT ; CAS-Nr. : 78-10-4)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische , < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9))
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	> 5000 mg/kg
Parameter :	LD50 (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-95-6))
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	15,4 mg/kg
Parameter :	LD50 (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	18000 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter :	LD50 (XYLOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische , < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9))
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	> 5000 mg/kg
Parameter :	LD50 (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-95-6))
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	15,4 mg/kg
Parameter :	LD50 (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	18000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter :	LC50 (XYLOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7)
Expositionsweg :	Einatmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	6350 mg/l
Parameter :	LC50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	17,2 mg/l
Expositionsdauer :	4 h
Parameter :	LC50 (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	58 mg/l
Expositionsdauer :	8 h
Parameter :	LC50 (TETRAETHYLSILIKAT ; CAS-Nr. : 78-10-4)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	10 mg/l
Expositionsdauer :	4 h
Methode :	OECD 403

Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Ätzwirkung**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

CMR-Wirkungen (krebszeugende, erbgutverändernde und fort pflanzungsgefährdende Wirkung)**Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Aquatische Toxizität**

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter : NOEC (XYOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Druckdatum :

11.12.2023

Spezies :	Fisch
Wirkdosis :	> 1 - 10 mg/l
Parameter :	NOEC (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische , < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9))
Spezies :	Fisch
Wirkdosis :	> 0,1 - 1 mg/l
Parameter :	NOEC (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Spezies :	Fisch
Wirkdosis :	> 9,65 mg/l
Expositionsduer :	32 D

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter :	NOEC (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische , < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9))
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	> 0,1 - 1 mg/l
Parameter :	NOEC (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	2,4 mg/l
Expositionsduer :	21 D

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter :	EC50 (XYOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 1330-20-7)
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	3,82 mg/l
Expositionsduer :	48 h
Parameter :	EC50 (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische , < 2 % Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-48-9))
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	> 1000 mg/l
Expositionsduer :	48 h
Methode :	OECD 202
Parameter :	EC50 (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten ; CAS-Nr. : (64742-95-6))
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	> 1 - 10 mg/l
Parameter :	EC50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	2,4 mg/l
Expositionsduer :	48 h
Parameter :	EC50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Spezies :	Algen
Wirkdosis :	4,6 mg/l
Expositionsduer :	72 h
Parameter :	EC50 (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	610 mg/l
Expositionsduer :	48 h
Parameter :	EC50 (TETRAETHYLSILIKAT ; CAS-Nr. : 78-10-4)
Spezies :	Daphnien
Wirkdosis :	> 75 mg/l
Expositionsduer :	48 h
Methode :	OECD 202

Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter :	NOEC (ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 141-78-6)
Spezies :	Algen
Wirkdosis :	> 100 mg/l
Expositionsduer :	72 h
Methode :	OECD 201

Kläranlage

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Biologischer Abbau

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen**Zusätzliche Angaben**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)**Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch****Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV**

Abfallschlüssel (EAK/AVV) : 07 01 04* (andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Beseitigungsverfahren

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10*

13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**Landtransport (ADR/RID)**

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (TERPENTINÖLERSATZ · XYLOL)

Seeschiffstransport (IMDG)

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (TURPENTINE SUBSTITUTE · XYLENE)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (TURPENTINE SUBSTITUTE · XYLENE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) :	3
Klassifizierungscode :	F1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) :	30
Tunnelbeschränkungscode :	D/E
Sondervorschriften :	640E · LQ 5 I · E 1
Gefahrzettel :	3

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n) :	3
EmS-Nr. :	F-E / S-E
Sondervorschriften :	LQ 5 I · E 1
Gefahrzettel :	3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) :	3
Sondervorschriften :	E 1
Gefahrzettel :	3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein
Seeschiffstransport (IMDG) : Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)
RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Abfälle (2000/532/EG)
EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen**Verwendungsbeschränkungen****Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)**

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. : 3, 40, 75

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/EU)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nicht gelistet/nicht relevant.

Enthält folgende Stoffe, die die zum Abbau der Ozonschicht führen: -

Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]

Sicherheitsdatenblatt**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig****Überarbeitet am :**

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

Nicht gelistet/nicht relevant.

Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Nicht gelistet/nicht relevant.

Verordnung (EG) 649/2012 (PIC)

Nicht gelistet/nicht relevant.

Dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien: -

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Deutschland:

TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 2 (Deutlich wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) : entzündbar

Schweiz**VOCV-Verordnung**

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) : 87,4 Gew-% gemäß VOCV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****16.1 Änderungshinweise**

07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ABC-Pulver	Löschnpulver für Brandklasse A, B und C
ABEK-P1	Kombinationsfilter
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AWSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
ca.	circa
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
CMR	Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte)
EAK/EWC/EAC/CWR/CER	Europäischer Abfallkatalog
EC50 / CE50	Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)
EG / EC / CE	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH	Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig

Überarbeitet am :

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

GHS / SGH	Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)
H-Sätze	hazard statements (Gefahrenhinweise)
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
ICAO-TI	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC50 / CL50	Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)
LD50 / DL50	Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser
MARPOL	Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (marine pollution)
NOAEL (DSET)	No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC (CSEO)	No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
pH	Potentia hydrogenii
PIC	prior informed consent
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)
POP	Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)
P-Sätze	precautionary statements (Sicherheitshinweise)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL / LECT	short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA / MPT	time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
UN/ONU	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC/COV/VOS/LZO	Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
vPvB	very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK	Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ECHA: Registrierte Stoffe (<https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances>)REACH Artikel 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>)**16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren : Auf der Basis von Prüfdaten.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren : Berechnungsmethode.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren : Berechnungsmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Handelsname : blizz-z Farbvertiefer gebrauchsfertig**Überarbeitet am :**

12.08.2022

Druckdatum :

11.12.2023

Version (Überarbeitung) :

5.2.1 (5.2.0)

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.